

Frank Wertheimer

*Wiederzuweisung von Personal- und Sachmitteln
aus einer Bleibezusage – VGH Baden-Württemberg,
Urt. v. 20.04.2020, 9 S 1897/18*

I. Thematik

Die Ausstattung einer Professur mit Personal- und Sachmitteln, darüber hinaus mit investiven Mitteln, etwa zur Gerätebeschaffung, unterliegt grundsätzlich einem Interessenkonflikt. Während der Handlungsspielraum von Hochschulen durch die ihnen staatlicherseits zugewiesenen Haushaltsmittel limitiert ist, orientieren sich die Bedarfe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer primär an ihren Forschungs- und Lehrkonzepten. Letztlich muss hierüber stets ein Kompromiss gefunden werden. Was Professoren zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt wird, ist stark einzelfallbezogen und hängt von fiskalischen Zwängen, dem jeweils betroffenen Fach, der wissenschaftlichen Reputation des Betroffenen sowie letztlich auch dem Hochschulstandort ab.¹ Regelmäßig sehen die Landeshochschulgesetze vor diesem Hintergrund vor, dass die Ausstattungszusagen, sei es in Berufungs- oder in Bleibezusagen, einerseits unter einem Haushaltsvorbehalt² stehen und andererseits ganz überwiegend nur befristet³, zumeist über einen Zeitraum von fünf Jahren, gewährt werden.

Chancen, die eigene Ausstattung zu verbessern, entstehen dann, wenn bereits berufene Professorinnen oder Professoren einen externen Ruf erhalten und die eigene Hochschule, um sie zu halten, Bleibeverhandlungen mit ihnen führt. Der oben beschriebene Interessenkonflikt setzt sich hierbei fort: Während die Hochschule sich wiederum innerhalb ihres Haushaltsrahmen bewegen muss, verweisen die Rufinhaber auf die Angebote, die ihnen von einer anderen Hochschule unterbreitet worden sind. Gleichwohl führen aus diesen Verhandlungen resultie-

rende Bleibezusagen häufig zu einer deutlichen Ausweitung der bereits vorhandenen Ausstattung. Dabei kann Streit darüber entstehen, welche Persistenz derartigen Bleibezusagen zukommt. Genau diese Frage war Gegenstand eines Falles, der erstinstanzlich vom VG Freiburg⁴ entschieden und in der Berufungsinstanz vom VGH Baden-Württemberg⁵ abweichend ausgeurteilt wurde.

II. Erstinstanzliche Entscheidung des VG Freiburg

1. Sachverhalt

In dem Verfahren ging es um einen W₃ Professor (Kläger) eines naturwissenschaftlichen Fachgebiets. Nachdem er die beklagte Universität darüber informiert hatte, dass er einen externen Ruf auf eine W₃ Professur in Verbindung mit der Leitung einer Arbeitsgruppe an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erhalten hatte, führten die Parteien Bleibeverhandlungen. Der Kläger hatte seiner Universität zu Beginn der Verhandlungen ein Konzeptpapier mit seinen Forderungen sowie Unterlagen mit dem Ausstattungsangebot der Universität, die ihm den Ruf erteilt hatte, übermittelt. Die zwischen den Parteien geführten Gespräche mündeten in nachfolgendes Angebot vom Dezember 2009, welches die Universität dem Hochschullehrer „gem. § 48 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes“⁶ zusagte:

Stellen

Die Fakultät sagt zu, dass die Professur künftig nach Ablauf der als Erstaussstattung im Rahmen der Berufungszusage erfolgten oder gegebenenfalls noch vorzunehmenden Stellenbesetzungen ... über bis zu 3,0 Wissenschaftlerstellen (A₁₃ Z) aus dem Stellenpool des ...

1 Dazu *Detmer*, in: HschR-Praxishandbuch, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 112.

2 z.B. § 48 Abs. 4 S. 2 LHG BaWü; § 18 Abs. 9 S. 1 BayHschPG; § 37 Abs. 3 S. 1 LHG NRW.

3 z.B. § 48 Abs. 4 S. 3 LHG BaWü; § 18 Abs. 9 S. 2 BayHschPG; § 50

Abs. 8 LHG Rh-Pf.

4 Urt. v. 18.07.2018, 1 K 2986/17, juris.

5 Urt. v. 20.04.2020, 9 S 1897/18, juris

6 LGH BaWü a.F., der § 48 Abs. 4 LHG in der aktuellen Fassung entspricht.

Instituts zur befristeten Besetzung verfügen kann. Aus zentralen Ressourcen werden ergänzend Personalmittel für 5 Jahre im Umfang einer 0,5 E13 Stelle und zusätzlich für eine 0,5 E13 Stelle für ein Jahr bereitgestellt. [...]

Laufende Sachmittel

Unter Einbezug der von der Fakultät zugesagten 5.000 € p.a. werden Sachmittel in Höhe von 6.000 € p.a. bereitgestellt.

Einmalige Mittel

Der Professur werden insgesamt 25.000 € einmalige Sachmittel aus zentralen Ressourcen für einen Zeitraum von 5 Jahren, abrufbar in jährlichen Raten, bei freier Verfügbarkeit im wissenschaftlichen Bereich zugesagt.

Bürogeräte/IT-Ausstattung

Für die erforderlichen Erneuerungen und Ergänzungen der IT-Ausstattung werden der Professur aus zentralen Mitteln 50.000 €, abrufbar über einen Zeitraum von 5 Jahren, zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungen haben in Absprache mit dem Leiter des Universitätsrechenzentrums zu erfolgen. [...]

Räume/Renovierung/Mobiliar

Der Professur werden als Kernzuweisung im Hochhaus P... die Räume 901 bis 906 und 915 zur Nutzung zugesagt. Die Räume 907 bis 910 sind Verfügungsräume, die die Professur zur Zeit nutzt. Die Zuweisung von Verfügungsräumen erfolgt am ... Institut nach Bedarf.

Die Finanzierung notwendiger Renovierungsarbeiten bis zu einem Umfang von 20.000 € wird zu Lasten zentraler Mittel zugesagt. Die Renovierungsarbeiten sollen nach einer Prioritätensetzung der gewünschten Baumaßnahmen in Abstimmung zwischen der Professur und dem Universitätsbauamt erfolgen. [...]

Das im Anschluss vom Rektor der Universität in einem Punkt präzisierete Bleibeangebot nahm der Kläger mit Schreiben vom 2.2.2010 an. Die zugesagten Ressourcen wurden ihm innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre gewährt.

Im Rahmen der routinemäßigen Prüfung der Wiederzuweisung von Ressourcen wurde der Kläger von der Hochschulleitung darüber informiert, dass die bislang, d.h. also die bereits vor der Bleibeausage, zur Verfügung gestellten Ressourcen für weitere fünf Jahre wieder zugewiesen werden. Diese Zusage umfasse allerdings nicht die ergänzenden Personalmittel aus der Bleibeausage, die nach fünf Jahren ausgelaufen sei. Das gelte im gleichen Maße für die Zusage der IT-Ausstattung (50.000

€), der zusätzlichen Sachmittel (25.000 €) sowie der Mittel für die Finanzierung notwendiger Renovierungsarbeiten (20.000 €), da es sich hierbei jeweils um Einmalzahlungen gehandelt habe. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er u.a. damit begründete, die Entscheidung des Rektorats treffe seine Ressourcenplanung empfindlich. Im Übrigen sei er von einer wiederholten Gewährung dieser Mittel ausgegangen, weshalb er sich in 2010 auch für eine Ablehnung des externen Rufs entschieden habe. Die Universität wies den Widerspruch mit der o.a. Begründung zurück. Mit seiner Klage beantragte der Kläger die Aufhebung des Widerspruchsbescheids sowie die Wiederzuweisung der Ressourcen, die Gegenstand der Bleibeausage waren. Hilfsweise beantragte er, die Universität zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Wiederzuweisungsantrag erneut zu entscheiden.

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg

Das Verwaltungsgericht verneinte in seinem Urteil v. 18.7.2018 zunächst den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Wiederzuweisung der Ressourcen, die Gegenstand der Bleibeausage waren. Unter Bezugnahme auf die Regelung in § 48 Abs. 5 LHG BaWü a.F. (nunmehr § 48 Abs. 4 LHG), die sowie einen Haushalts- wie einen Befristungsvorbehalt enthält, hielt das VG fest, dass die Auslegung der Bleibeausage – unabhängig ob diese als Zusage i.S.d. § 38 LVwVfG zu werten oder als Willenserklärung, die Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist gem. § 54 LVwVfG, aufzufassen sei⁷ – dazu führe, dass die Ansprüche des Klägers nur für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Vereinbarung bzw. Wirksamwerden der Zusage begründet werden sollten. Etwas anderes folge nicht aus dem Landeshochschulgesetz, welches keinen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung des Lehrstuhls beinhalte. Schließlich könne der vom Kläger verfolgte Anspruch auf Bewilligung der begehrten Sach- und Personalmittel auch nicht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG abgeleitet werden. Unter Verweis auf die hierzu ergangene ständige Rechtsprechung verpflichtete das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit die Hochschulen als Adressaten dieses Grundrechts lediglich, Professorinnen und Professoren eine personelle und sächliche „Grund- oder Mindestausstattung“ zu gewähren bzw., in den Worten des Bundesverwaltungsgerichts, einen Anspruch auf

7 siehe hierzu einerseits VGH BaWü v. 21.10.2008, 9 S 1507/06, juris oder BayVGH v. 28.06.2017, 3 ZB 15.249, juris – andererseits

OVG Sachsen v. 6.9.2016, 2 A 624/15, juris; Wertheimer, OdW 2015, 147, 152; Detmer, a.a.O., Kap. 4 Rn 113.

Teilhabe an den vom Gesetzgeber für Zwecke der Forschung zur Verfügung gestellten Mittel zuzubilligen.⁸ In diesem Zusammenhang hat das VG auch ausgeführt, es gebe keinen Rechtssatz, dass der einmal gewährte Bestand aufrecht erhalten bleiben müsse.⁹ Dass bei Wegfall der mit dem Bleibeangebot zugewiesenen Ressourcen das Mindestmaß an Teilhabe im Sinne der o.g. Rechtsprechung unterschritten werde, sei nicht ersichtlich.

In der Folge bejahte das VG einen Anspruch des Klägers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Wiederzuweisung der von ihm begehrten – und ausgetauften – weiteren Personal- und Sachmittel. Diesen Anspruch folgte das VG aus § 48 Abs. 4 S. 3 LHG. Die Überprüfungspflicht, so die Urteilsgründe, sei gesetzlich nach Ablauf von fünf Jahren angeordnet. Dass das Gesetz von „fünf weiteren Jahren“ spricht, sei ein Redaktionsversehen. Kriterium für die Überprüfung der Ressourcenzuweisung, für deren Erforderlichkeit das VG auf obergerichtliche Rechtsprechung verweist¹⁰, ist nach Auffassung des VG einerseits der Maßstab des § 13 Abs. 2 LHG BaWü. Andererseits gebiete Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz die Hochschullehrer möglichst gleichmäßig, d.h. unter Berücksichtigung der besondere Situation ihres Aufgabenbereichs bzw. ihres Faches angemessen im Verhältnis zu den jeweils anderen Hochschullehrern bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Schließlich bringt das VG den Leistungsgedanken ins Spiel, der im Rahmen von § 13 Abs. 2 LHG BaWü bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sei.¹¹ Weil sich die Beklagte ausweislich ihrer Begründung im Widerspruchsbescheid in ihrer Entscheidung gebunden gefühlt und keine Ermessensentscheidung getroffen habe, sei die abgelehnte Wiederzuweisung der mit der Bleibezusage gewährten Ressourcen rechtswidrig. Im Ergebnis ging das VG damit von einem Ermessensmissbrauch aus.

Gegen dieses Urteil legten die beklagte Universität Berufung sowie der nicht in allen Punkten obsiegte Kläger Anschlussberufung ein.

III. Urteil des VGH Baden-Württemberg

Der VGH änderte das Urteil des VG und wies Klage wie auch Anschlussberufung des W₃ Professors ab.

1. Kein Anspruch auf Wiederzuweisung der Ressourcen aus der Bleibezusage

Eine Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung ist dem VGH-Urteil insoweit zu entnehmen, als dem klagenden W₃ Professor kein Anspruch auf die streitgegenständliche weitere Ausstattung seines Lehrstuhls zuerkannt wurde. Wie schon das VG gelangt auch der VGH durch Auslegung entsprechend der §§ 133, 157 BGB zum Ergebnis, dass die beklagte Universität sich mit dem Bleibeangebot, welches der Kläger angenommen hat, lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren binden wollte. Hierfür genüge bereits der einleitende Hinweis auf die Zusage gem. § 48 Abs. 5¹² LHG BaWü, wonach Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 LHG BaWü zu überprüfen sind.

Der VGH folgt auch der Auffassung des VG, wonach sich der geltend gemachte Anspruch weder aus dem LandeshochschulG BaWü noch unmittelbar aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG herleiten lasse. In Bezug auf letzteren Punkt streicht das Urteil heraus, dass Berufungs- und damit auch Bleibezusagen neben der grundgesetzlichen Gewährleistung nur insoweit eigenständige Bedeutung zukommt, als sie Rechte begründen, die über die Grund- oder Mindestausstattung

8 Vgl. BVerfG v. 15.09.1997, 1 BvR 406/96, 1 BvR 1214/97, NVwZ-RR 1998, 175; OVG NRW v. 10.6.2010, 15 B 2574/06, NVwZ-RR 2010, 844; BVerwG v. 24.4.1997, VII C 49.74, BVerwGE 52, 339.

9 OVG NRW v. 10.6.2010, a.a.O.; VGH Hessen v. 30.5.1997, 6 TG 1447/97, NVwZ-RR 1998, 180; VGH BaWü v. 17.9.2003, 4 S 1636/91, juris.

10 OVG Sachsen v. 6.9.2016, 2 A 624/15, juris und v. 24.2.2016, 2 B 374/15, juris; OVG Berlin-Brandenburg v. 2.10.2008, 5 B 06.08, juris.

11 juris, Rn 92.

12 Inhaltsgleich nunmehr in § 48 Abs. 4 LHG BaWü geregelt.

hinausgehen. Das hat, auch wenn vorliegend nicht fallrelevant, Konsequenzen für Fälle, in denen es um die Entziehung von Rechtspositionen aus Berufungszusagen geht. Dort kommt es für die Verfassungsmäßigkeit der Entziehung einer durch eine Berufungszusage begründeten Rechtsposition darauf an, ob sich der Eingriff als sachlich geboten erweist und dem gesetzgeberischen Anliegen unter Berücksichtigung aller Umstände Vorrang gegenüber dem Schutz des Vertrauens der betroffenen Hochschullehrer in den Fortbestand der Zusagen zukommt.¹³ Danach genießen Berufungszusagen keinen Bestandsschutz, wenn und soweit ihre Änderung oder Aufhebung geboten ist, um legitime gesetzgeberische Ziele zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang stellt etwa die Einführung neuer Kriterien für die Mittelverteilung, insbesondere deren Orientierung an Bedarfs- und Leistungsgesichtspunkten, ein legitimes Ziel dar.¹⁴

2. Neubescheidungsanspruch aus § 48 Abs. 4 S. 3 LHG BaWü

a) Im nächsten Schritt folgt der VGH auch der erstinstanzlichen Entscheidung dahingehend, dass sich aus § 48 Abs. 4 S. 3 LHG BaWü grundsätzlich ein subjektives Recht des von der Zusage begünstigten Lehrstuhlinhabers auf fehlerfreie Ermessensbetätigung ergibt. Der Kläger könne also beanspruchen, dass die Hochschule über die Wiederzuweisung der in der Bleibvereinbarung bewilligten Mittel ermessensfehlerfrei entscheide. Der VGH beruft sich hierbei – wie es schon das VG getan hatte – auf diverse obergerichtliche Rechtsprechung.¹⁵ Dem ist zuzustimmen, weil der in § 48 Abs. 4 S. 3 LHG BaWü enthaltene Begriff der „Überprüfung“ der Hochschule abverlangt, die vor fünf Jahren getroffene Ressourcenzuteilung zu überdenken. Da, wie ausgeführt, der von der Bleibezusage begünstigte Hochschullehrer keinen Anspruch auf eine dauerhafte Beibehaltung der Ressourcenzuweisung hat, kann die Verpflichtung der Hochschule, ihre damalige Entscheidung zu prüfen, nur bedeuten, dass sie über die Beibehaltung, den teilweisen oder kompletten Entzug der zusätzlich gewährten Ressourcen ermessensfehlerfrei neu entscheidet.

Der VGH liegt auch richtig, dass sich dieser Entscheidungsprozess nicht ausschließlich – wie die Hoch-

schule im Verfahren argumentiert hat – auf die Grundausstattung bzw. auf die von der Hochschule als „laufende“ oder „regelmäßig zu zahlende“ Mittel bezieht¹⁶. Gegen diese von der Hochschule vertretene Auffassung spricht schon der Wortlaut des § 48 Abs. 4 S. 3 LHG. Da dort (auch) Bleibezusagen in Bezug genommen sind, die regelmäßig über eine Grundausstattung hinausgehen, bleibt für diese Auffassung kein Raum. Dass die Überprüfung von Bleibezusagen neben der Überprüfung der gewährten Grundausstattung im fünfjährigen Turnus den Hochschulen zusätzlichen Administrationsaufwand beschert, ist nicht zu verkennen und bedeutet gerade bei großen Hochschulen mit mehreren hundert Professorinnen und Professoren eine echte Herausforderung. Allein dies rechtfertigt aber nicht, Bleibezusagen nach Ablauf von fünf Jahren nicht einer Überprüfung zu unterziehen und über die Wiederzuweisung der mit ihr gewährten Ressourcen nicht neu zu entscheiden.

b) Möchte die Hochschule das vermeiden, so bleibt ihr dieser Weg offen. Im Unterschied zur erstinstanzlichen Entscheidung des VG Freiburg erkannte der VGH nämlich darauf, dass seitens des klagenden Hochschullehrers kein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung bzgl. der Wiederzuweisung der Ressourcen aus der Bleibezusage besteht, weil die Hochschule diese lediglich einmalig zugesagt hatte. Überzeugend argumentiert der VGH in diesem Zusammenhang mit dem Zweck des § 48 Abs. 4 S. 3 LHG¹⁷, der die Hochschulen nach dem Willen des Gesetzgebers primär vor der zeitlich unbefristeten Festlegung hinsichtlich der Verwendung ihrer Ressourcen schützen und ihre universitäre Flexibilität stärken soll.¹⁸ Dieser Zweck gestatte die Möglichkeit der einmaligen Leistungsgewährung. Dieser Auffassung ist uneingeschränkt beizupflichten, weil sie einerseits der Hochschule Planungssicherheit gewährt, andererseits für den Begünstigten einer Bleibezusage Transparenz schafft, mit welchen Ressourcen er zukünftig rechnen kann. Auf Basis dieser Transparenz können Hochschullehrer, die einen externen Ruf erhalten haben, sodann auch abwägen, ob sie diesen annehmen oder doch an ihrer Hochschule bleiben möchten.

c) Zur Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung und zur Abweisung der Klage gelangte der VGH deshalb, weil er sich mit der Bleibezusage der Universität aus dem

13 BVerwG v. 4.7.2016, 6 B 13.16, juris.

14 BVerwG v. 17.8.2009, 6 B 9.09, juris.

15 Siehe dazu die Nachweise in Fn. 10.

16 VGH 20.04.2020, a.a.O., juris, Rn. 61.

17 juris, Rn. 64.

18 So bereits VGH v. 21.10.2008, a.a.O.

Jahr 2009/2010 intensiver als das VG befasst, insbesondere deren Inhalt aufgrund von Gliederung, Struktur und Wortlaut dezidiert ausgelegt hat. Diese Auslegung erfolgt in den Urteilsgründen höchst sorgfältig und ist nicht zu beanstanden. Soweit das Bleibeangebot „einmalige“ Sachmittel in Höhe von 25.000 € über einen Zeitraum von fünf Jahren festlegte, ist diese Auslegung ebenso naheliegend wie bezüglich der für die Renovierungsarbeiten zur Verfügung gestellten 20.000 €. Dass Mittel für die Renovierung von Universitätsräumen nicht im Intervall von fünf Jahren wiederholt zur Verfügung gestellt werden, hätte sich auch dem Kläger erschließen müssen. Auch der Umstand, dass diese Ressourcen, auch diejenigen für die Erneuerung bzw. Ergänzung der IT-Ausstattung, aus zentralen Mitteln der Universität zur Verfügung gestellt worden sind, untermauert letztlich deren einmalige Gewährung. Während der Großteil der über den Landeshaushalt bei einer Universität etatisierten Mittel den Fakultäten bzw. Fachbereichen dauerhaft zugewiesen sind, werden zentrale Mittel überwiegend dafür eingesetzt, um punktuell, aber nicht dauerhaft, auch einzelne Forschungs- und Lehrkonzepte zu fördern, wozu auch die Gewährung von befristeten Bleibere Ressourcen gehört. Das muss nicht zwingend so sein, kann im Einzelfall aber als Indiz bei der Auslegung einer Zusage eine Rolle spielen.

Die „Einmaligkeit“ einer Ressourcenzuweisung im Rahmen eines Bleibeangebots kann sich auch aus der Formulierung im Einzelfall ergeben, ohne dass das Wort „einmalig“ verwendet wird. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Zusage beispielsweise die Finanzierung einer Wissenschaftlerstelle „für zwei Jahre als Anschubfinanzierung“ beinhaltet. Mit dieser Formulierung macht die Hochschulleitung hinreichend deutlich, dass sie weder nach Ablauf dieser zwei Jahre nochmals Ermessen über eine erneute Zuweisung ausüben möchte, noch nach Ablauf des Höchstbefristungszeitraums, der in Baden-Württemberg gem. § 48 Abs. 4 S. 3 LHG fünf Jahre beträgt.

IV. Bewertung und Fazit

Auf den ersten Blick scheint die Entscheidung nicht sehr viel Neues zu bringen. Hinsichtlich ihrer Ausführungen zu Ansprüchen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf eine bestimmte Ressourcenausstattung bestätigt sie die bisherige höchst- wie obergerichtliche Rechtsprechung. Auch die Zubilligung eines subjektiven Rechts des von einer (Bleibe-) Zusage begünstigten

Lehrstuhlinhabers auf fehlerfreie Ermessensbetätigung, das aus § 48 Abs. 4 S. 3 LHG BaWü gefolgert wird und dem Betroffenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Wiederzuweisung der in der Bleibvereinbarung bewilligten Mittel gewährt, liegt auf Linie der bisherigen Rechtsprechung.¹⁹

Begrüßenswerte Klarheit schafft das Urteil, dass ein solcher Anspruch dann ausgeschlossen ist, wenn es sich bei der Ressourcenzuweisung in einer Bleibezusage um die Gewährung einmaliger Mittel handelt. Hochschulleitungen bekommen damit ein Gestaltungsmittel in die Hand, das ihnen bei allem fiskalischen Druck durch die regelhaft unterfinanzierten Haushalte ein Stück Sicherheit garantiert. Diesen Gesichtspunkt hatte die erstinstanzliche VG Entscheidung verkannt, weshalb der VGH das Urteil zutreffend geändert hat.

Die erhebliche praktische Bedeutung der Entscheidung betrifft einen ganz anderen Aspekt: Hochschulleitungen müssen bei der Formulierung von Berufungs- und Bleibezusagen höchste Sorgfalt walten lassen, um das beschriebene Gestaltungsmittel nicht zu verspielen. Es gilt nicht nur, einer Bleibezusage die Vorbehaltsnorm des § 48 Abs. 4 LHG BaWü bzw. entsprechender Normen in den Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer voranzustellen. Derartige Zusagen bedürfen auch klarer und eindeutiger Aussagen über das Ressourcenschicksal nach Ablauf der Befristungszeit. Gegenüber Professorinnen und Professoren, die vor dem Hintergrund eines externen Rufs vor der Entscheidung stehen, diesen anzunehmen oder abzulehnen, ist eine solche Praxis nichts anderes als ein Gebot der Fairness.

V. Keine Rechtskraft

Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg ist nicht rechkräftig geworden. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil auf eine vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 12.11.2020²⁰ aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen (§ 133 Abs. 6 VwGO).

Den Beschlussgründen²¹ ist zu entnehmen, dass die Aufhebung des Urteils auf einer vom BVerwG angenommenen Gehörsverletzung (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 und § 138 Nr. 3 VwGO) durch das Berufungsurteil beruht, weil der VGH Baden-Württemberg den klägerischen Vortrag zu den Begleitumständen des Zustandekommens der Bleibvereinbarung bei deren Auslegung nicht in Erwägung gezogen habe.

¹⁹ Vgl. Nachweise in Fn. 10.

²⁰ BVerwG v. 12.11.2020, 6 B 36.20.

²¹ BVerwG a.a.O., Rn 5, 11 ff.

Unabhängig vom konkreten Ausgang des Rechtsstreits nach erneuter Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof behält die zentrale Aussage des Berufungsurteils Gültigkeit. Werden in einer Berufungs- oder Bleibe-zusage Mittel einmalig gewährt, besteht nach Ablauf des Befristungszeitraums kein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Frage ihrer Wiederzuweisung. Die unter IV. vorgenommene Bewertung wie auch das dortige Fazit bleiben von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.2020 somit unberührt.

Frank Wertheimer ist Partner der Kanzlei KRAUSS LAW in Lahr/Schwarzwald. Zuvor war er 17 Jahre im Universitätsbereich, davon über 10 Jahre in der Hochschulmedizin tätig. Zu seinen Beratungsfeldern gehört im Bereich des Arbeitsrechts auch das Hochschulrecht. Er ist Gastmitglied der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.